

Aktenzeichen: 6 ABR 77/77

LAG Baden-Württemberg Beschluß des BAG vom 21. August 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung : Nein

21. Aug. 1979

Gesetz: Gesetz zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages vom 19. Juni 1951 und zu den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen, BGBl. 1961 II S. 1183; Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantik-Vertrages, BGBl. 1961 II S. 1218, Art. 56 Abs. 9; Unterzeichnungs-Protokoll zum Zusatzabkommen, BGBl. 1961 II S. 1313, zu Art. 56 Abs. 9, in der Fassung des Abkommens vom 21. Oktober 1971, BGBl. 1973 II S. 1022, Nrn. 1, 6a, 9; PersVG 1955 § 67 Abs. 1 Buchst. a; BetrVG 1952 § 56 Abs. 1 Buchst. a; BetrVG 1972 § 82 Abs. 1 Ziff. 2; BPersVG 1974 § 75 Abs. 3 Nr. 1

Leitsatz: Die Betriebsvertretung der zivilen Arbeitnehmer bei den alliierten Streitkräften hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Arbeitstage.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

6 ABR 77/77

109

10 Ta BV 1/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
21. August 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 21. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richterin Michels-Holl und den Richter Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Hollmann und Rose beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Mai 1977 - 10 Ta BV 1/77 - wird zurückgewiesen, jedoch wird der Beschluß Arbeitsgerichts Mannheim vom 14. Dezember 1976 - 6 BV 16/76 - zu Ziff. 2) wie folgt neu gefaßt:

Es wird festgestellt, daß die Arbeitszeitänderung im Department-store und der Cafeteria in G und im TVJ-store und der Verkaufsstelle in der T -Kaserne in W in Form einer Neuverteilung der wöchentlich festgelegten Arbeitszeit auf einzelne Arbeitstage dem Mitbestimmungsrecht der jeweiligen Betriebsvertretung unterliegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner zu 1) ist die oberste Dienststelle der amerikanischen Streitkräfte in Europa, die Antragstellerin die bei dieser bestehende Hauptbetriebsvertretung. Der Antragsgegner zu 2) ist die Bundesrepublik Deutschland.

Die Geschäftsleitung der Shopping Centers in G und der Dienststellenleiter der AAFES-Eur, W , beantragten bei den jeweiligen Betriebsvertretungen für die Cafeteria und den Department-store in G sowie für die Beschäftigten des TVJ-store und der Verkaufsstelle in der T -Kaserne in W die Zustimmung zu einer Änderung der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, um damit für den Department-store und den TVJ-store die Öffnung an Sonntagen zu ermöglichen. Die örtlichen Betriebsvertretungen, die Bezirksbetriebsvertretungen und die Antragstellerin lehnten es ab, ihre Zustimmung zu erteilen, solange nicht die oberste Dienstbehörde Verhandlungen über die nach ihrer Auffassung mitbestimmungspflichti-



gen Maßnahmen aufnehme. Am 24. August 1976 und am 13. September 1976 teilte der Antragsgegner zu 1) der Antragstellerin mit, daß er die geplante Neuverteilung der Arbeitszeit in G und W genehmigt habe.

Die Antragstellerin hat daraufhin das Beschlußverfahren eingeleitet und u.a. sinngemäß beantragt festzustellen, daß die Arbeitszeitänderung im Department-store und der Cafeteria in G und im TJV-store und der Verkaufsstelle in der T-Kaserne in W in Form einer Neuverteilung der wöchentlich festgelegten Arbeitszeit auf einzelne Arbeitstage dem Mitbestimmungsrecht der jeweiligen Betriebsvertretung unterliegt. Die Antragsgegner haben beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Dieser Antrag hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen die Antragsgegner ihr Verfahrensziel erster Instanz weiter, die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft. Die Vorinstanzen sind zu Recht davon ausgegangen, daß Betriebsvertretungsstreitigkeiten bei den alliierten Streitkräften von den Gerichten für Arbeits-sachen im Beschlußverfahren zu entscheiden sind.

Zu den Grundlagen des Betriebsvertretungsrechts und den dazugehörigen verfahrensrechtlichen Regelungen hat das Bundesarbeitsgericht bereits in den Beschlüssen vom 19. Dezember 1969 - 1 ABR 9/69 - und vom 28. April 1970 - 1 ABR 16/69 - (AP Nrn. 1 und 2 zu Art. 56 ZA-Nato-Truppenstatut) Stellung genommen. Dieses Recht ist geregelt in Art. 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBI. 1961 II S. 1218, im folgenden Zusatzabkommen genannt) und im Unterzeichnungsprotokoll zum Zusatzabkommen (BGBI. 1961 II S. 1313, im folgenden Unterzeichnungsprotokoll genannt). Beide Regelungen sind geändert durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 (BGBI. 1973 II S. 1022), das seit 18. Januar 1974 in Kraft ist (BGBI. 1974 II S. 143). Das Zusatzabkommen und das Unterzeichnungs-



protokoll sind geltendes Recht aufgrund Artikel 1 Abs. 2 Buchst. A des Gesetzes zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen und den Zusatzvereinbarungen vom 3. August 1959 zu diesem Abkommen (Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen, BGBl. 1961 II S. 1183).

Die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und die Anwendbarkeit der Bestimmungen über das Beschlußverfahren ergeben sich aus Abs. 10 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens.

2. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin folgt aus Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen und dessen Verweisung auf das deutsche Personalvertretungsrecht, da die oberste Dienststelle der amerikanischen Streitkräfte den Vorschlag zur Änderung der Wochenarbeitszeit in den Dienststellen in G und W ohne Beachtung des von der Antragstellerin in Anspruch genommenen Mitbestimmungsrechts genehmigt hat. Die Beteiligungsbefugnis des Antragsgegners zu 1) und die Beteiligungsbefugnis des Antragsgegners zu 2) sind nach Abs. 10 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen gegeben.

3. Das Rechtsschutzinteresse an der von der Antragstellerin begehrten Entscheidung folgt aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über das von der Antragstellerin in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht bei der Verteilung der Arbeitszeit in den Dienststellen in G und in W. Die Antragsgegner wollen nur ein Mitwirkungsrecht einräumen.

III. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegner ist nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat zur Begründung seiner Entscheidung, mit der es dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben hat, u.a. ausgeführt, die beabsichtigte Arbeitszeitänderung in Form einer Neuverteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage unterliege nach § 75 Abs. 3 BPersVG 1974 in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 9 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls der Mitbestimmung der



Betriebsvertretung. Das Mitbestimmungsrecht nach Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls bei der Festlegung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen erstrecke sich auch auf die Dauer der täglichen Arbeitszeit und die Verteilung auf die einzelnen Arbeitstage. Wenn im Einzelfall bisher den Betriebsvertretungen ein Mitbestimmungsrecht von dem Antragsgegner zu 1) nicht zugestanden sein sollte, sei dies unbeachtlich.

2. Diese Rechtsauffassung hält der Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht jedenfalls im Ergebnis stand. Die Angriffe der Rechtsbeschwerde sind nicht geeignet, ein anderes Ergebnis zu rechtfertigen.

a) Maßgeblich für das von der Antragstellerin behauptete Mitbestimmungsrecht ist Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen. Diese durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971 (aaO) eingefügte Bestimmung lautet: "Das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht findet Anwendung bei ... der Festlegung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen ...". Als "Gesetz" wird nach Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen das Personalvertretungsgesetz (PersVG) vom 5. August 1955 (BGBl. I S. 477) bezeichnet. Damit muß im Gegensatz zur Auffassung des Landesarbeitsgerichts davon ausgegangen werden, daß mit der Wendung "das im Gesetz vorgesehene Mitbestimmungsrecht" nicht die jeweils geltenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung in Bezug genommen worden sind. Es ist deshalb nach wie vor für den Bereich der Betriebsvertretungen bei den Stationierungsstreitkräften von den Mitbestimmungsregelungen des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 auszugehen (a.A. Beitzke, AR-Blattei Stationierungskräfte I Beschäftigung deutscher Arbeitnehmer unter G). Dagegen spricht nicht, daß in Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen allgemein auf die "für die zivilen Bediensteten bei der Bundeswehr maßgebenden Vorschriften des deutschen Rechts über die Personalvertretung" verwiesen wird (so aber Rechenberg, Arbeitsbedingungen bei den Stationierungsstreitkräften, S. 845 a), da nach dieser Bestimmung diese Vorschrif-



- 6 -

ten nur gelten, "soweit in dem auf diesen Artikel Bezug nehmenden Abschnitt des Unterzeichnungsprotokolls nicht etwas anderes bestimmt ist". Eine solche Bestimmung ist aber nach Auffassung des Senats in Abs. 1 des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen getroffen worden. Im übrigen entspricht Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen dem Wortlaut des § 67 Abs. 1 Buchst. a PersVG 1955, nicht dem weitergehenden Wortlaut des § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG 1974.

Damit könnten die Regelungen des inzwischen geltenden Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 13. März 1974 (BGBl. I S. 693) nur dann zugrundegelegt werden, wenn nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine förmliche Änderung der Abkommen zwischen den Parteien des NATO-Truppenstatus und deren Ratifizierung vorgenommen worden wäre. Das trifft bisher nicht zu.

Daß nach Auffassung der Bundesregierung zwischen ihr und den Regierungen der Entsendestaaten Einvernehmen über die Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 13. März 1974 statt des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 besteht (Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage betr. Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften, BT-Drucksache 7/5098), vermag an der Rechtslage nichts zu ändern, jedenfalls soweit Streit über den Umfang eines gesetzlich geregelten Rechts besteht, ebenso nicht die von der Rechtsbeschwerde vorgelegte USAREUR - Regulation 690-61 (Dienstvorschrift) vom 16. März 1976, die in englischer Sprache eine redaktionelle Zusammenfassung der Vorschriften des BPersVG 1974 enthält.

b) Trotzdem steht der Antragstellerin das von ihr geltend gemachte Mitbestimmungsrecht zu. Mit der Aufnahme des Mitbestimmungsrechts bei der Festlegung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit und der Pausen in den Katalog der Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen haben die Vertragsparteien § 67 Abs. 1 Buchst. a PersVG 1955 übernommen. Diese Regelung stimmt wörtlich mit § 56 Abs. 1 Buchst. a

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

BetrVG 1952 überein. Bezüglich beider Bestimmungen bestand Einigkeit in Rechtsprechung und Schrifttum, daß dieses Mitbestimmungsrecht sich auch auf die Bestimmung der Lage der Arbeitszeit an den einzelnen Wochentagen bezog. Zutreffend weist die Antragstellerin auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts hin, in der seit 1956 (BAG 3, 207 = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG) in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten worden ist, daß der Betriebsrat das Recht hat, bei der Verteilung und Verlegung der Arbeitszeit mitzubestimmen (vgl. im einzelnen BAG AP Nrn. 6 und 14 zu § 56 BetrVG, AP Nrn. 1 und 2 zu § 56 BetrVG Arbeitszeit, AP Nr. 26 zu § 1 Feiertagslohnzahlungsg, AP Nr. 1 zu § 615 BGB Kurzarbeit; vgl. ebenso Dietz, BetrVG, 4. Aufl., § 56 Anm. 86 mit weiteren Nachweisen). Besonders deutlich ergibt sich aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 1961 (AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Arbeitszeit, Ziff. III 4 der Gründe), daß auch die Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitswoche schon nach altem Recht mitbestimmungspflichtig ist. Dieser Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entsprach auch die allgemeine Meinung zu § 67 Abs. 1 Buchst. a PersVG 1955 (vgl. z.B. Dietz, PersVG, § 67 Anm. 23 ff.; Grabendorff-Windscheid, PersVG, 2. Aufl., § 67 Anm. II 3 b; Fitting-Heyer-Lorenzen, PersVG, 3. Aufl., § 67 Anm. 7). Ebenso hat auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden (vgl. BVerwG, Beschluß vom 5. Februar 1971, AP Nr. 8 zu § 67 PersVG). Umfaßte aber bereits der Mitbestimmungstatbestand nach § 67 Abs. 1 Buchst. a PersVG 1955 auch die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage, so ist auch nach Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen von dieser Auslegung auszugehen.

Von dieser Auffassung zum früheren Recht abzuweichen sieht auch der erkennende Senat keine Veranlassung. Die Neuverteilung der (im Umfang feststehenden) Arbeitszeit auf einzelne Wochentage ist nur ein Anwendungsfall der Festlegung des Beginns und des Endes der täglichen Arbeitszeit. Durch die Neuverteilung der Arbeitszeit wird nämlich Beginn und Ende der Arbeitszeit an allen Tagen, an denen gearbeitet werden soll, verändert. Das trifft auch zu, wenn einzelne Arbeitstage, an denen zuvor gearbeitet



worden ist, künftig arbeitsfrei bleiben sollen. Damit ist auch die Verlegung der Arbeitszeit durch den Antragsgegner zu 1) auf einen bisher arbeitsfreien Tag eine dem Mitbestimmungsrecht nach Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls zu Art. 56 Abs. 9 Zusatzabkommen unterliegende Maßnahme.

c) Soweit in Rechtsprechung und Schrifttum zum Inhalt des Mitbestimmungsrechts nach den genannten Regelungen im BetrVG 1952 und im PersVG 1955 unterschiedliche Meinungen zu verzeichnen waren, betrafen diese die Auseinandersetzung darüber, ob auch bezüglich der Dauer der Arbeitszeit ein Mitbestimmungsrecht gegeben sei. Das ist vom Bundesarbeitsgericht jeweils verneint worden, da es sich um "materielle Arbeitsbedingungen" handele (vgl. z.B. BAG AP Nr. 14 zu § 56 BetrVG, BAG AP Nrn. 1 und 2 zu § 56 BetrVG Arbeitszeit). Soweit sich die Rechtsbeschwerde u.a. auf diese Entscheidungen bezieht, übersieht sie, daß diese Problematik nicht Gegenstand der Auseinandersetzung der Beteiligten ist, da in den Dienststellen in W und G nicht die Verlängerung der Wochenarbeitszeit, also deren Dauer in Frage steht, sondern die Verteilung der feststehenden Arbeitszeit auf einzelne Wochentage.

d) Im übrigen ergibt auch ein Vergleich mit dem Wortlaut des BetrVG 1972 und des BPersVG 1974 kein anderes Ergebnis. Mit Ausnahme des schriftlichen Berichts des Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum BetrVG 1972 (zu Drucks. VI/2729) ist es allgemeine Meinung, daß die Einfügung des Merkmals "Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage" in § 87 Abs. 1 Ziff. 2 BetrVG 1972 an sich inhaltlich bereits von § 56 Abs. 1 Buchst. a BetrVG 1952 erfaßt, der Klarheit wegen jedoch ausdrücklich erwähnt werde (Begründung zum Regierungsentwurf des BetrVG 1972, BT-Drucks. VI/1786; vgl. ebenso Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 83; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 87 Anm. 23; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 151; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 87 Anm. 41, jeweils mit Nachweisen). Entsprechend verhält es sich mit der Neuregelung von § 75 Abs. 3 Nr. 1 BPersVG 1974 (vgl. dazu Dietz-Richardi, BPersVG, § 75 Anm. 224 ff.).



e) An dem Bestehen des Mitbestimmungsrechts nach Abs. 6 a des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 Abs. 9 Zusatzabkommen ändern auch die Auslegungsregeln für völkerrechtliche Verträge nichts, auf welche die Antragsgegner entscheidendes Gewicht gelegt haben. Auch nach den für völkerrechtliche Verträge maßgeblichen Auslegungsregeln ist ein anderes Ergebnis angesichts des eindeutigen Inhalts der in Bezug genommenen Regelungen des (früheren) deutschen Rechts nicht zu rechtfertigen. Wollten die Parteien des Abkommens vom 21. Oktober 1971 die Folge der Mitbestimmungspflichtigkeit der Neuverteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage ausschließen, hätten sie dies im Text des Abkommens besonders kenntlich machen müssen. Auf die möglicherweise bestehenden gemeinsamen oder unterschiedlichen Vorstellungen der beteiligten Vertragsschließenden kann es angesichts des eindeutigen Inhalts nicht ankommen.

3. Damit mußte die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg bleiben. Zur Klarstellung war der Entscheidungsausspruch neu zu fassen.

gez.: Dr. Auffarth

Michels-Holl

Dr. Leinemann

Dr. Hollmann

Rose



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)